

PHILIPP BECKER

Süddeutsche
Lehenrechtsgesetzgebung
im 19. Jahrhundert

*Rechtsordnung und
Wirtschaftsgeschichte*
12

Mohr Siebeck

Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte

herausgegeben von
Albrecht Ritschl, Mathias Schmoeckel,
Frank Schorkopf und Günther Schulz

12



Philipp Becker

Süddeutsche
Lehenrechtsgesetzgebung
im 19. Jahrhundert

Das Lehenwesen
und die Mobilisierung des Grundeigentums

Mohr Siebeck

Philipp Becker, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; wissenschaftlicher Mitarbeiter ebenda; Promotionsstipendiat der Studienstiftung des Deutschen Volkes; seit 2013 Rechtsreferendar am Landgericht Frankfurt am Main

ISBN 978-3-16-153370-9 / eISBN 978-3-16-160617-5 unveränderte eBook-Ausgabe 2021
ISSN 2191-0014 (Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Kirchheim/Teck gesetzt und von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Wintersemester 2013/2014 als Dissertation angenommen. Die Arbeit trug ursprünglich den Titel „... und es trat der Credit an die Stelle des Lehnrechts“? Süddeutsche Lehenrechtsgesetzgebung im 19. Jahrhundert“, für die Drucklegung wurde sie leicht überarbeitet. Dabei galt es insbesondere, eine erst im Laufe des Promotionsverfahrens erschienene, thematisch ähnlich gelagerte Untersuchung Hartmut Fischers (Die Auflösung der Fideikommisse und anderer gebundener Vermögen in Bayern nach 1918, Baden-Baden 2013) einzuarbeiten.

Diese Arbeit bildet den Abschluß einer fast sechs Jahre währenden Tätigkeit als Mitarbeiter am Institut meines Doktorvaters Mathias Schmoeckel, die meine Studienzeit in Bonn wesentlich geprägt hat. Dabei habe ich von Anfang an von der umfassenden rechtshistorischen Ausbildung profitiert, die er seinen Mitarbeitern zuteil werden ließ. Dafür und für die Betreuung der Promotion sei ihm herzlich gedankt!

Kaum weniger intensiv hat sich Hans-Georg Hermann in München mit meiner Arbeit beschäftigt. Für seine Anregungen und die rasche Erstellung des Zweitgutachtens spreche ich ihm meinen verbindlichen Dank aus. Schließlich danke ich den Herausgebern der Reihe „Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte“ für ihre Bereitschaft, meine Arbeit unter diesem Rubrum zu veröffentlichen, und der Studienstiftung des Deutschen Volkes für das mir gewährte Promotionsstipendium.

Weitschweifige Dankesbekundungen gehören in akademischen Prüfschriften zum guten Ton – und verlieren sich, sobald sie über den Kreis der von Berufs wegen Beteiligten hinausgehen, bisweilen in Namensketten, die die Erwähnung eher als alltägliche Belanglosigkeit denn als echte Gefühlsregung erscheinen lassen. Deshalb sei an dieser Stelle ein anonymes Wort des Dankes ausgesprochen – die entscheidenden Personen wissen, daß sie sich angesprochen fühlen dürfen!

Frankfurt am Main im Mai 2014

Philipp Becker

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XVII
Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen	XIX
Einleitung	1
<i>I. Einführung</i>	1
1. Lehenwesen im 19. Jahrhundert?	1
2. Die Mobilisierung des Eigentums an Grund und Boden	2
3. Fragestellung: Die Wechselwirkungen zwischen der Mobilisierung des Grundeigentums und dem Schicksal des Lehenwesens	3
<i>II. Eingrenzung der Fragestellung</i>	3
1. Erläuterung des Begriffs „Lehenwesen“	3
2. Räumliche Eingrenzung	5
3. Zeitliche Eingrenzung	6
<i>III. Forschungsstand</i>	6
1. Lehenwesen und Lehenrechtsgesetzgebung	6
2. Mobilisierung des Grundeigentums	7
3. Vorarbeiten im engeren Sinne	8
<i>IV. Gang der Darstellung</i>	9
<i>V. Methodenfragen</i>	10
<i>VI. Quellen</i>	10
<i>VII. Details zur Arbeitsweise der Untersuchung</i>	11
1. Verwendung lehenrechtlicher Begriffe	11
2. Zitation von archivalisch überlieferten Quellen und Gesetzeswerken ..	12
Gestalt und Bedeutung des Lehenwesens im 19. Jahrhundert.	13
<i>I. Grundlagen des Lehenwesens</i>	13
1. Das Lehenwesen als System von Lehenbeziehungen	13
2. Unterschiedliche Ausprägung von persönlicher und dinglicher Seite des Lehenwesens	15
a. Die persönliche Seite des Lehenwesens	15
aa. Der Adressat der Treueverpflichtung	15

bb. Der Inhalt der Treueverpflichtung	17
b. Die dingliche Seite des Lehenwesens	19
aa. Das Konzept des geteilten Eigentums	19
bb. Die Erbfolge in den Lehenkörper	20
cc. Der Lehenfolgeberechtigte als Nachfolger des ersten Lehennehmers	21
II. <i>Statistische Ermittlungen zur Bedeutung des Lehenwesens</i>	22
1. Vorgehensweise	22
2. Der Bestand an Lehenkörpern und Lehenbeziehungen	23
a. Bayern	23
b. Baden	25
c. Württemberg	26
d. Hessen-Darmstadt	27
e. Neu errichtete Lehenbeziehungen	28
f. Lehenbeziehungen ohne Beteiligung des Staates als Lehengeber	29
3. Die einzelnen Lehenobjekte	29
a. Quellenprobleme und Kategorisierung	29
b. Immobilienvermögen als Kernbestandteil von Lehenbeziehungen	30
c. Das Schicksal der Lehenkörper ohne Immobilienvermögen	32
4. Die Person des Lehennehmers	33
a. Quellenprobleme und Kategorisierung	33
b. Württemberg	34
c. Die übrigen Territorien	36
III. <i>Die Wahrnehmung des Lehenwesens durch den Lehennehmer</i>	38
1. Die Bedeutung des lehenrechtlich gebundenen Grundbesitzes	38
a. Der Grundbesitz als solcher	38
aa. Ergebnisse der bisherigen Forschung	38
bb. Eingeschränkte Richtigkeit der Vorstellung vom grundbesitzenden Adel	39
cc. Rechtliche Gründe für die Beschränkung auf Grundbesitz als Hauptvermögensbestandteil	39
b. Die generelle Bedeutung lehenrechtlich gebundenen Grundbesitzes	40
aa. Quellenprobleme und allgemeine Feststellungen	40
bb. Die Lage in Bayern im besonderen	41
c. Die Bedeutung lehenrechtlich gebundenen Grundbesitzes für die Familie des Lehennehmers	42
2. Der Umgang des Lehennehmers mit lehenrechtlich gebundenem im Vergleich zum Umgang mit anderem Grundbesitz	43
a. Gleichbehandlung lehenrechtlich gebundenen und anderen Grundbesitzes durch den Lehennehmer	43
b. Schwierigkeiten bei der faktischen Trennung von lehenrechtlich gebundenem und anderem Grundbesitz	44
c. Geringe Furcht des Lehennehmers vor Felonieprozessen	44

d. Wahrnehmung des Lehenehmers als eigentlicher Berechtigter . . .	45
3. Die wirtschaftliche Nutzung des einzelnen Lehenkörpers	46
a. Der Wert eines Lehenkörpers	46
aa. Bedeutung von Wertfeststellungen	46
bb. Quellenprobleme	47
cc. Bayern	48
dd. Übrige Territorien	50
ee. Aussagekraft der zu einzelnen Lehenkörpern gehörenden „Kapitalien“	50
b. Die Nutzung des Lehenkörpers als Sicherheit	51
aa. Allgemeine Voraussetzungen und Folgen der Verpfändung von Lehenkörpern	51
bb. Die Situation in Württemberg im besonderen	52
<i>IV. Die Wahrnehmung des Lehenwesens durch den Lehengeber.</i>	<i>55</i>
1. Die wirtschaftliche Nutzung des Lehenkörpers durch den Lehengeber	55
a. Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher Nutzung während und nach der Lehenbeziehung	55
b. Die Absicherung der Rechte des Lehengebers beim Heimfall	55
aa. Maßnahmen, um die lehenrechtliche Bindung zu bewahren	55
bb. Maßnahmen, um den Lehenkörper lastenfrei zurückzuerhalten	57
c. Die Behandlung heimgefallener Lehenkörper durch den Lehengeber	57
aa. Bemühungen um den Erhalt der Eigenschaft als Lehenkörper	57
bb. Wert der heimgefallenen Lehenkörper	59
cc. Die Wahrscheinlichkeit eines Heimfalls	60
d. Die Gebühreneinnahmen des Lehengebers	63
2. Die symbolische Bedeutung der lehenrechtlichen Bindung	64
a. Die Symbolkraft der Lehenbeziehung	64
b. Das Beispiel des Belehnungszeremoniells	65
<i>V. Die Rolle der Lehenhöfe.</i>	<i>67</i>
1. Die Verortung der Lehenhöfe	67
2. Die Zuständigkeit der Lehenhöfe	70
3. Die Arbeitsweise der Lehenhöfe	72
a. Grundlegende Schwierigkeiten.	72
b. Weitere Charakteristika der Tätigkeit der Lehenhöfe.	73
<i>VI. Zusammenfassung: Zustand und Wahrnehmung des Lehenwesens im 19. Jahrhundert.</i>	<i>74</i>
1. Die „typische“ Lehenbeziehung	74
2. Das Lehenwesen als Grundlage eines adeligen Sonderprivatrechts	75
3. Divergenz der Wahrnehmung des Lehenwesens durch Lehengeber und Lehenehmer	75

Die bayerische Lehenrechtsgesetzgebung	77
<i>I. Allgemeine Charakteristika der bayerischen Lehenrechtsgesetzgebung</i>	<i>77</i>
<i>II. Das Lehenedikt von 1808</i>	<i>78</i>
1. Grundsätzliche Inhalte des Lehenedikts	78
2. Die Mobilisierung lehenrechtlich gebundenen Eigentums als Inhalt und Regelungsziel des Lehenedikts.	79
a. Grundlegende Regelungen	79
b. Die Umwandlung in mit einem Bodenzins belastetes Eigentum (§ 13 L 1808-By).	80
c. Die Allodifikation im Verhandlungswege (§ 11 L 1808-By)	81
d. Ausnahmen von §§ 11, 13 L 1808-By.	81
e. Die Auflösung der nicht von der bayerischen Krone relevierenden Lehenbeziehungen	81
f. Die Umsetzung der Regelungen des Lehenedikts	82
3. Regelungen des Lehenedikts mit Bezug zur Mobilität lehenrechtlich gebundenen Eigentums	83
a. Die Vererbung von Lehenkörpern.	83
aa. Die Lehenfolgeberechtigung.	83
bb. Die Haftung des Lehenfolgers.	84
b. Die Veräußerung von Lehenkörpern.	85
aa. Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Lehenkörpers.	85
bb. Ausnahmen, insbesondere die Einwilligung in den Verkauf des Lehenkörpers.	85
cc. Voraussetzungen und Kosten der Einwilligung.	86
dd. Zwischenergebnis	87
c. Die Verpfändung von Lehenkörpern.	87
aa. Voraussetzungen der Verpfändung	87
bb. Das Verfahren zur Erlangung der Einwilligung in die Verpfändung	88
d. Zusammenfassung	89
4. Regelungen des Lehenedikts zur Allodifikation von Lehenkörpern	89
5. Tatsächliche Regelungsziele des Lehenedikts.	90
a. Die lehenrechtliche Eigentumsbindung als Herrschaftsinstrument	90
aa. Diskrepanzen zwischen Präambel und Inhalten des Lehenedikts	90
bb. Das Lehenedikt als Machtmittel	91
b. Das Lehenwesen als Einnahmequelle.	92
6. Die Behandlung des Lehenedikts bei Planungen zur Modernisierung der allgemeinen Zivilrechtsgesetzgebung 1811	94
a. Hintergründe.	94
b. Inhaltliche Merkmale der Planungen	95

aa. Die Einordnung des Lehenrechts in der Systematik des allgemeinen Zivilrechts	95
bb. Die Behandlung einzelner lehenrechtlicher Vorschriften	95
cc. Der Änderungsvorschlag zu § 201 L 1808-By	96
c. Die Bedeutung des Entwurfs für die Entwicklung der Lehenrechtsgesetzgebung	97
7. Die Revision des Lehenedikts 1828	98
a. Hintergründe der Revisionsgesetzgebung	98
b. Die Veränderung der Befristungsregelung des § 99 L 1808-By	99
c. Das Erfordernis eines Tilgungsplans (§ 3 R 1828-By)	99
d. Die Verringerung der Gebührenbelastung des Lehennehmers	100
e. Änderungen der Voraussetzungen für die Allodifikation von Lehenkörpern	101
8. Pläne zu einer Reform des Lehenedikts 1831	101
a. Entstehung und Zielsetzung der Pläne	101
b. Inhalt des Gesetzentwurfs	102
<i>III. Die Umgestaltung der Lehenrechtsgesetzgebung 1848</i>	<i>103</i>
1. Der Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens	103
2. Hintergrund der Umgestaltung des Lehenrechts	104
3. Die Erleichterung der Allodifikation	104
4. Die Voraussetzungen der Allodifikation im einzelnen	105
a. Der Mechanismus der Entschädigung des Lehengebers	105
b. Die Bemessung der Entschädigung des Lehengebers	106
c. Ausnahmen von der Entschädigungspflicht	107
5. Erhalt der horizontalen Wirkung der lehenrechtlichen Eigentumsbindung	108
6. Bewertung der Gesetzgebung von 1848 in der bisherigen Forschung	109
<i>IV. Die Lehenrechtsgesetzgebung nach dem Ende der Monarchie</i>	<i>110</i>
1. Der Hintergrund der Lehenrechtsgesetzgebung	110
2. Entstehung und Kerninhalt des Lehenauflösungsgesetzes von 1919/20	111
3. Die Entschädigung des Lehengebers	112
a. Grundsatz der Entschädigung in Geld	112
b. Sonderregeln für im Laufe des 19. Jahrhunderts errichtete Lehenbeziehungen	113
4. Schleppender Verlauf der Mobilisierung des lehenrechtlich gebundenen Eigentums	114
 Die badische Lehenrechtsgesetzgebung	 115
<i>I. Allgemeine Charakteristika der badischen Lehenrechtsgesetzgebung.</i>	<i>115</i>

<i>II. Das fünfte Konstitutionsedikt und die darauf aufbauenden Gesetzesvorhaben</i>	116
1. Grundsätzliche Inhalte des Edikts	116
a. Der Fortbestand des Lehenwesens	116
b. Der Geltungsbereich des Edikts	117
c. Die Beteiligten der Lehenbeziehung	117
2. Regelungen des Edikts mit Bezug zur Mobilität des lehenrechtlich gebundenen Eigentums	118
a. Mangel an detaillierten Regelungen	118
b. Regelungsziele des Edikts	118
c. Die Vererbung von Lehenkörpern	119
aa. Die Lehenfolgeberechtigung	119
bb. Die Rangordnung mehrerer Lehenfolgeberechtigter	120
cc. Zwischenergebnis	121
dd. Belastungen des nachgelassenen Lehenkörpers	122
ee. Vorschriften über die Abwicklung des Nachlasses eines Lehennehmers	123
d. Die Veräußerung und Verpfändung von Lehenkörpern	124
aa. Erwähnung von Veräußerung und Verpfändung in der Gebührenordnung des Edikts	124
bb. Verweis auf allgemeines Zivilrecht (Art. 24 K 1807-Bd)	125
e. Gebührenregelungen als Gradmesser für die Mobilität lehenrechtlich gebundenen Eigentums	126
aa. Regelungen der Gebührenordnung zu Art. 23 K 1807-Bd	126
bb. Die Änderungen der Gebührenordnung	127
3. Die Möglichkeit zur Allodifikation des Lehenkörpers	129
a. Regelungen der alten Gebührenordnung	129
b. Regelungen der veränderten Gebührenordnung	130
c. Sonderregelungen für bestimmte Lehennehmer	130
aa. Lehenkörper mit bestimmten Lehenobjekten	130
bb. Lehenkörper bestimmter Lehennehmer	131
<i>III. Die weitere Entwicklung der Lehenrechtsgesetzgebung</i>	132
1. Parallel zum Inkrafttreten des Edikts erarbeitete Gesetzesvorhaben	132
2. Die Bitte der Ständeversammlung um Abschaffung des Lehenwesens 1831	133
a. Entstehung der Bittschrift	133
b. Weitere Behandlung der Bittschrift	134
<i>IV. Die Lehenrechtsgesetzgebung seit der Revolution von 1848/49</i>	135
1. Der Gesetzentwurf von 1849	135
a. Die Entstehung des Gesetzentwurfs	135
b. Inhalte des Gesetzentwurfs	136
aa. Die Mechanismen der Abschaffung des Lehenwesens	136
bb. Die Behandlung der Lehenfolgeberechtigten	138

c.	Die Behandlung des Gesetzentwurfs in der Ständeversammlung . .	139
aa.	Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens	139
bb.	Änderungsvorschläge betreffend den Maßstab für die Entschädigung des Lehengebers	139
cc.	Änderungsvorschläge betreffend die Behandlung der Lehenfolgeberechtigten	140
d.	Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens	141
2.	Spätere Gesetzentwürfe und Gesetze	141
a.	Der Gesetzentwurf von 1850	141
b.	Der Gesetzentwurf von 1855	142
aa.	Entstehung des Gesetzentwurfs	142
bb.	Inhalt des Gesetzentwurfs	143
c.	Die Lehenrechtsgesetzgebung des Jahres 1856	144
aa.	Entstehung der Gesetzgebung	144
bb.	Inhalt der Gesetzgebung	144
cc.	Die Mobilität des mit der Eigenschaft als Stammgut belegten Eigentums	146
dd.	Bewertung der Regelungen	146
V.	<i>Die Gesetzgebung zur Abschaffung des Lehenwesens 1862.</i>	147
1.	Entstehung der Gesetzgebung	147
2.	Inhalte der Gesetzgebung	147
a.	Die Auflösung der Lehenbeziehungen	147
b.	Die Entschädigung des Lehengebers	149
c.	Die Behandlung der Lehenfolgeberechtigten	149
Die württembergische Lehenrechtsgesetzgebung		151
I.	<i>Allgemeine Charakteristika der württembergischen Lehenrechtsgesetzgebung</i>	151
II.	<i>Die Planungen zur Änderung der Lehenrechtsgesetzgebung im Vormärz</i>	152
1.	Hintergrund der Planungen	152
2.	Frühe Planungen zur Umgestaltung der Lehenrechtsgesetzgebung . .	153
a.	Entstehung	153
b.	Inhaltliche Merkmale der Planungen	154
aa.	Allgemeine Merkmale	154
bb.	Die Vorschläge des Justizministeriums im besonderen	154
c.	Der weitere Verlauf der Planungen	155
aa.	Inhaltliche Änderungen	155
bb.	Die Lehenrechtsgesetzgebung als Thema einer Sitzung des Geheimen Rates 1823	156
3.	Der Gesetzentwurf von 1843	157

a.	Entstehung und Regelungsziele des Entwurfs	157
b.	Die Kerninhalte des Gesetzentwurfs	158
c.	Die Bedingungen der Allodifikation (§ 1 E 1843-Wü)	159
d.	Bewertung des Gesetzentwurfs.	160
III.	<i>Die Lehenrechtsgesetzgebung</i>	
	<i>während der Revolution von 1848/49</i>	160
1.	Die Bemühungen des Lehenrats zur Umsetzung von § 32 E 1848-DR.	160
a.	Der Hintergrund der Arbeiten des Lehenrats	160
b.	Die Vorschläge des Lehenrats.	162
aa.	Inhalt der Vorschläge.	162
bb.	Aufnahme der Vorschläge des Lehenrats	163
2.	Der Gesetzentwurf von 1850.	164
a.	Allgemeine Charakteristika	164
b.	Die Entschädigung des Lehengebers	165
aa.	Alternative Vorschläge	165
bb.	Die Entschädigung gemäß Art. 3 (1) E 1850-Wü	165
cc.	Die Entschädigung gemäß Art. 3 (2) E 1850-Wü	166
c.	Die Behandlung der Lehenfolgeberechtigten.	167
d.	Das weitere Schicksal des Entwurfs.	168
aa.	Die Diskussion über den Entwurf und seine Abänderung durch den Ministerrat	168
bb.	Tendenz zur Bewahrung lehenrechtlicher Eigentumsbindungen	168
cc.	Die Begründung zum abgeänderten Entwurf	169
e.	Die Behandlung des Gesetzentwurfs von 1852 durch die Ständekammer	170
aa.	Die Diskussion um Art. 9 E 1852-Wü	170
bb.	Weitere Änderungsvorschläge.	172
cc.	Das weitere Schicksal des Gesetzentwurfs	173
f.	Die Änderungsvorschläge der Ständekammer als Grundlage eines neuen Gesetzentwurfs.	173
aa.	Der Hintergrund des Gesetzentwurfs	173
bb.	Die Behandlung des Gesetzentwurfs durch die Abgeordnetenversammlung	174
g.	Die erneute Verwendung des Entwurfs von 1857 im Jahre 1873.	174
	 Die hessische Lehenrechtsgesetzgebung	177
I.	<i>Allgemeine Charakteristika der hessischen Lehenrechtsgesetzgebung</i>	177
II.	<i>Änderungen der Lehenrechtsgesetzgebung</i>	
	<i>während der Rheinbundzeit</i>	178
1.	Entstehung veränderter Allodifikationsbedingungen	178
2.	Die Bedingungen der Allodifikation im einzelnen	179

<i>III. Der Gesetzentwurf von 1837</i>	180
1. Entstehung des Gesetzentwurfs.	180
2. Die Regelungen des Gesetzentwurfs im einzelnen	181
a. Erleichterte Allodifikationsbedingungen	181
b. Die Sprengkraft der Regelungen in §§ 1, 2 E 1837-He	181
c. Bewertung der Regelungen in §§ 1, 2 E 1837-He	182
<i>IV. Die Lehenrechtsgesetzgebung</i>	
<i>während der Revolution von 1848/49</i>	183
1. Hintergründe der Lehenrechtsgesetzgebung von 1849	183
a. Entstehung	183
b. Weitere Regelungsziele.	184
2. Mechanismen der Abschaffung des Lehenwesens	184
a. Die Auflösung aller Lehenbeziehungen	184
b. Die Entschädigung des Lehengebers	185
3. Die Behandlung der Lehenfolgeberechtigten	186
4. Unklarheiten über den Erfolg der Mobilisierung des lehenrechtlich gebundenen Eigentums	186
Der Verlauf der Allodifizierung in den einzelnen Territorien	189
<i>I. Quellenprobleme.</i>	189
<i>II. Bayern.</i>	189
1. Allodifikationen infolge des Lehenedikts von 1808	189
2. Der Allodifikationsprozeß infolge der Gesetzgebung von 1848	190
a. Die Geschwindigkeit der Allodifizierung.	190
b. Die Bezahlung der Entschädigung des Lehengebers	191
c. Ergebnis	192
3. Der Allodifikationsprozeß infolge der Gesetzgebung von 1919/1920.	192
<i>III. Die übrigen Territorien.</i>	193
1. Baden.	193
a. Der Verlauf der Allodifizierung bis 1856	193
b. Der Verlauf der Allodifizierung nach 1856.	194
2. Hessen-Darmstadt	195
3. Württemberg	196
<i>IV. Die letzte Belehnung auf deutschem Boden und die Allodifikation des zugehörigen Lehenkörpers: Ferdinand Freiherr von Schrottenberg und der Lehenkörper „Allertshausen“</i>	196
1. Die letzte Belehnung auf deutschem Boden	196
2. Erläuterungen zur Belehnung	197
a. Lehenbeziehung und Lehenkörper	197
b. Der Lehennehmer	200

3. Die Allodifikation des Lehenkörpers.	200
4. Einordnung und Deutung	202
Zusammenfassung	203
<i>I. Allgemeine Erkenntnisse: Fideikommiß statt „Credit“</i>	203
<i>II. Besonderheiten der einzelnen Territorien.</i>	204
1. Abgrenzung zwischen dem Südwesten und Bayern	204
2. Baden.	205
3. Württemberg	205
4. Hessen-Darmstadt	206
5. Bayern	206
a. Merkmale der bayerischen Sonderrolle	206
b. Funktionalität in der frühen bayerischen Lehenrechtsgesetzgebung	207
c. Vergleichbare Ansätze in Baden.	208
d. Die Entwicklung der Funktionalität seit 1848	208
<i>III. Bedeutung der Untersuchungsergebnisse für die Rechtsgeschichte des Grundeigentums und die Adelforschung.</i>	209
1. Rechtsgeschichte des Grundeigentums	209
2. Adelforschung	209
Anhang	211
<i>I. Badisches Belehnungszeremoniell (1805)</i>	211
<i>II. Bayerisches Belehnungszeremoniell für „Thronlehen“ (1809)</i>	212
Primärquellenverzeichnis.	215
<i>I. Ungedruckte Primärquellen</i>	215
<i>II. Abgekürzt zitierte Gesetze, Gesetzentwürfe und Verordnungen</i>	215
1. Bayern	215
2. Baden.	216
3. Württemberg	217
4. Hessen-Darmstadt	217
5. Reichsgesetzgebung	217
<i>III. Abgekürzt zitierte, gedruckte Sammlungen von Primärquellen</i>	218
Sekundärquellenverzeichnis	219
Register	227

Abkürzungsverzeichnis¹

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
a. M.	am Main
a. Rh.	am Rhein
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayHStAM	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
Bd./Bde.	Band/Bände
Bearb.	Bearbeiter
Begr.	Begründer
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote(n)
GLAK	Generallandesarchiv Karlsruhe
HessStAD	Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
Hg.	Herausgeber
HStASt	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
Jg.	Jahrgang
ND	Nachdruck
Nr.	Nummer
o. J.	ohne Jahr
o. O. u. J.	ohne Ort und Jahr
RG	Reichsgericht
S.	Seite(n) bzw. Satz
Sp.	Spalte(n)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
u. a.	und andere

¹ Abgekürzt zitierte Gesetze, Gesetzentwürfe und Verordnungen erklärt ein eigenes Verzeichnis auf S. 195 ff.

vgl.	vergleiche
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germanistische Abteilung)

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

<i>Tabelle 1:</i>	Bayerische Lehenkörper (1848)	24
<i>Tabelle 2:</i>	Lehenobjekte in Baden und Württemberg (1817 bzw. 1811)	31
<i>Tabelle 3:</i>	Lehenkörper mit Immobilienvermögen in Baden und Württemberg (1817 bzw. 1811).	32
<i>Tabelle 4:</i>	Lehenbeziehungen in Baden und Württemberg (1817 bzw. 1811).	32
<i>Tabelle 5:</i>	Lehennehmer in „altwürttembergischen“ und „neuwürttembergischen“ Lehenbeziehungen (1811)	34
<i>Tabelle 6:</i>	Lehennehmer im Gesamtbestand württembergischer Lehenbeziehungen (1811).	35
<i>Tabelle 7:</i>	Lehenkörper Adelliger, anderer natürlicher und juristischer Personen in Württemberg (1832 bis 1873)	36
<i>Tabelle 8:</i>	Lehennehmer in Baden und Hessen-Darmstadt (1817)	37
<i>Tabelle 9:</i>	Wert unterfränkischer Lehenkörper (1831).	49
<i>Tabelle 10:</i>	Klasseneinteilung bayerischer Lehenkörper infolge von § 49 L 1808-By	93
<i>Tabelle 11:</i>	Berechnungsmethode bei Art. 3 (1) E 1850-Wü	165
<i>Tabelle 12:</i>	Allodifikationen bayerischer Lehenkörper (1848–1850)	190
<i>Abbildung 1:</i>	Revers für den Lehenkörper Allertshausen (1. März 1918), Vorderseite, enthalten in: BayHStAM MF 58886/1.	198
<i>Abbildung 2:</i>	Revers für den Lehenkörper Allertshausen (1. März 1918), Rückseite, enthalten in: BayHStAM MF 58886/1.	199

Einleitung

I. Einführung

1. Lehenwesen im 19. Jahrhundert?

„[...] und es trat der Credit an die Stelle des Lehnrechts.“¹

Mit diesen Worten endet die erstmals 1819 erschienene Erzählung „Die Majorats-Herren“ aus der Feder Achim von Arnims. Ihr Inhalt ist belletristischer Natur und weist keine rechtshistorischen Bezüge im engeren Sinne auf.² Gleichwohl wohnt ihren letzten Worten auch rechtshistorische Bedeutung inne. Mit der Verdrängung des „Lehnrechts“ durch den „Credit“ schildert von Arnim einen Vorgang, in dem sich die Entwicklungslinien zwei verschiedener Phänomene kreuzen: Das Lehenwesen einerseits, das im 19. Jahrhundert seinen Untergang erlebte, die Entstehung des modernen Immobiliarsachenrechts andererseits, die im 19. Jahrhundert ihren Anfang nahm.

Begriffe wie „Lehenwesen“, „Lehenherrlichkeit“, „Lehentreu“ oder „Vassall“ assoziiert der (Rechts-) Historiker vorwiegend mit dem Mittelalter. Abgesehen davon, daß auch die Bedeutung des Lehenwesens im Mittelalter heftiger Diskussion unterliegt³, endete die Existenz des Lehenwesens jedoch nicht zeitgleich mit dem, was – den Unschärfen von Epochengrenzen zum Trotz – unter Mittelalter verstanden wird. Schwerpunktmäßig wurde das Lehenwesen erst im Laufe des 19. Jahrhunderts abgeschafft⁴, in einigen Teilen Deutschlands lebte es bis ins 20. Jahrhundert fort⁵.

Was seine wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung anging, wurde das Lehenwesen im 19. Jahrhundert überwiegend als antiquiert wahrgenommen. Durchgängig war vom Lehenwesen als einem „im Absterben begriffenen“⁶ oder „zur leeren Form gewordenen“⁷ Rechtsinstitut die Rede. Beschreibung

¹ von Arnim, Majorats-Herren, S. 147.

² Zum Inhalt der Erzählung zusammenfassend *Wingertzahn*, Art. von Arnim, S. 129 f.

³ Zum Stand der durch *Reynolds*, Fiefs, angestoßenen Debatte vgl. *Spieß*, Lehnwesen, S. 19 ff.

⁴ *Stobbe*, Privatrecht, S. 373 f.

⁵ Vgl. S. 110.

⁶ *Mugdan*, Materialien, S. 25.

⁷ *Mitteis/Lieberich*, Rechtsgeschichte, S. 432.

gen des Lehenwesens als „dürres Reis in der üppig wuchernden Gegenwart“⁸, „morscher Bau“⁹ oder „ehrwürdige Ruine“¹⁰ zählten im Vergleich mit der Bezeichnung als „Krebsschaden des Landes“¹¹ noch zu den freundlicher ausfallenden Urteilen.

Im Bewußtsein des 19. Jahrhunderts war das Lehenwesen allerdings noch fest verankert. 1809 ließ Max von Schenkendorf in seinem Gedicht „Schill. Eine Geisterstimme.“ das lyrische Ich das Lehenwesen wie folgt verklären: „Süße Lehnspflicht, Mannestreue, Alter Zeiten sich'res Licht, Tauscht ich nimmer um das Neue, Um die welsche Lehre nicht.“¹² Die Mediatisierung ehemals reichsunmittelbarer Territorien versuchten manche Regenten mit Hilfe von Handlungsformen des Lehenwesens als „Zwischenschaltung mittelbarer Lehnshoheit“¹³ zu erklären, obwohl der Sache nach eine Annexion vorlag.¹⁴ Bismarck bediente sich der aussagekräftigen Bildsprache lehenrechtlicher Vorgänge, wenn er sich 1862 als treuer „kurbrandenburgischer Vasall“ inszenierte, der seinem in Gefahr geratenen Lehenherrn zu Hilfe eilt¹⁵.

2. Die Mobilisierung des Eigentums an Grund und Boden

Das 19. Jahrhundert verbindet die Rechtsgeschichte mit umfangreichen Änderungen des Privatrechts, als deren Konsequenz die Entstehung einer „privatrechtlich organisierten Gesellschaft“ beschrieben wird.¹⁶ Impulse gaben dieser Entwicklung mehrere Ordnungsprobleme, zu denen unter anderem der „freie wirtschaftliche Verkehr“ gehörte.¹⁷ Hier liegt der Ursprung des modernen Immobiliarsachenrechts.¹⁸ Einer liberalen Eigentumsauffassung entsprechend manifestierte sich darin die Verfügungsfreiheit des Eigentümers¹⁹: Er wurde in die Lage versetzt, sein Grundeigentum mit einem Minimum an rechtlichen Einschränkungen nicht nur zu besitzen, zu vererben, zu veräußern oder aufzugeben, sondern auch – dafür steht der Begriff „Creditt“ – zu verpfänden. Den

⁸ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern, Jg. 1848, Beilagen, Bd. 2, S. 332.

⁹ Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern, Jg. 1848, Protokolle, Bd. 5, S. 187.

¹⁰ Zitat Otto von Gierkes nach *Mertens*, Entstehung, S. 148.

¹¹ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern, Jg. 1848, Protokolle, Bd. 6, S. 7.

¹² *von Schenkendorf*, Gedichte, S. 116. Weitere Informationen zu Schenkendorf (1783–1817) bei *Weber*, Art. Schenkendorf, S. 305 f.

¹³ *Huber*, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 44.

¹⁴ *Huber*, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 44.

¹⁵ Vgl. *Huber*, Verfassungsgeschichte, Bd. III, S. 302.

¹⁶ *Coing*, Privatrecht, S. 88.

¹⁷ *Coing*, Privatrecht, S. 89 ff.

¹⁸ *Coing*, Privatrecht, S. 207.

¹⁹ *Floßmann*, Eigentumsbegriff, S. 44 f.

über verschiedene Entwicklungsstufen zurückgelegten Weg dorthin beschreibt die Forschung als „Mobilisierung der Immobilien“²⁰ oder „Lösung des Bodens aus seiner Gebundenheit“²¹.

3. Fragestellung: Die Wechselwirkungen zwischen der Mobilisierung des Grundeigentums und dem Schicksal des Lehenwesens

Die Mobilisierung des Grundeigentums und das Lehenwesen entwickelten sich im 19. Jahrhundert nicht unabhängig voneinander. Sie interagierten deswegen, weil Einschränkungen der Verfügungsfreiheit des Lehennehmers einen wesentlichen Bestandteil der zeitgenössisch als Ausflüsse des „Lehenverbands“²² bezeichneten rechtlichen Strukturen des Lehenwesens ausmachten. Diese lehenrechtlichen Eigentumsvorstellungen gerieten im Laufe des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluß liberaler Vorstellungen in Bedrängnis. Ihr Schicksal nachzuvollziehen, stellt das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Untersuchung dar. Dem liegt die Fragestellung zugrunde, zu welchem Zeitpunkt, in welchem Ausmaß und zu welchen Konditionen die Lehenrechtsgesetzgebung des 19. Jahrhunderts den Lehennehmer vom lehenrechtlich gebundenen Grundeigentümer zu einem modernen Vorstellungen entsprechenden, bei der Verfügung ungebundenen Grundeigentümer machte. Dabei interessiert auch, inwiefern die Lehenrechtsgesetzgebung dem einzelnen Lehennehmer Möglichkeiten einräumte, sein lehenrechtlich gebundenes Grundeigentum zu mobilisieren. Greift man die eingangs erwähnten Worte von Arnims auf, läßt sich die Fragestellung der Untersuchung verkürzt wie folgt beschreiben: Ob und wie der „Credit“ an die Stelle des „Lehnrechts“ trat.²³

II. Eingrenzung der Fragestellung

1. Erläuterung des Begriffs „Lehenwesen“

Wenn die soeben aufgeworfene Fragestellung von Lehenrecht und lehenrechtlichen Eigentumsbindungen spricht, bezieht sie sich damit allein auf das „adellige“ Lehenwesen²⁴. Sie folgt der seit Mitte des 20. Jahrhunderts im deutschen

²⁰ *Stolleis*, Gesetzgebung, S. 45.

²¹ *Hedemann*, Fortschritte, S. 2.

²² Zur Verwendung des Begriffs in der vorliegenden Untersuchung siehe S. 11.

²³ Im Detail unterscheidet sich der Inhalt der Erzählung von Arnims allerdings von der hier aufgeworfenen Fragestellung: Unmittelbar nach dem Tod des letzten „Majoratsherren“ bricht die Französische Revolution aus, in deren Folge die lehenrechtlichen Eigentumsstrukturen zugunsten eines neuen Eigentümers beseitigt werden (siehe genauer *Wingertzahn*, Art. von Arnim, S. 129 f.).

²⁴ Zu dessen Charakteristika vgl. S. 13 f.

Sprachraum üblichen Diktion²⁵, die anders als die im anglo-französischen Sprachraum verwendeten Ausdrücke „*feudalism*“ und „*féodalité*“ bäuerliche Landleiheverhältnisse nicht umfaßt, obwohl häufig auch für solche Rechtsbeziehungen der Begriff „Lehen“ oder „Lehnswesen“²⁶ verwendet wird. Teilweise wird zur Kennzeichnung letzterer das Adjektiv „feudo-vasallitisch“ gebraucht.

Zwischen bäuerlichen Landleiheverhältnissen und den im Sprachgebrauch des 19. Jahrhunderts als „eigentliche Lehen“²⁷ oder „Ritterlehen“²⁸ bezeichneten Rechtsbeziehungen des „adeligen“ Lehenwesens läßt sich nicht immer anhand der Person des Lehennehmers unterscheiden, da die Stellung als Lehennehmer im 19. Jahrhundert nicht auf Adelige beschränkt war²⁹. Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts stellt jedoch rechtliche Kriterien zur Verfügung, anhand derer die Unterscheidung durchgeführt werden kann. Beispielsweise nannte Art. 2 S. 1 K 1807-Bd³⁰ als wesentliches Abgrenzungsmerkmal die nur dem Lehenwesen bekannte Pflicht zur „persönlichen Ehrerbietung“ gegenüber dem Lehengeber. Im Regelfall erfuhren Lehenwesen und bäuerliche Leihverhältnisse eine Behandlung in verschiedenen Gesetzeswerken. War ein Lehengeber auch an bäuerlichen Leihverhältnissen beteiligt, erfolgte deren Verwaltung getrennt von der Verwaltung der Lehenbeziehungen³¹.

Mit dem Rechtsinstitut des Familienfideikommisses steht das Lehenwesen insbesondere wegen seiner Eigentumsbindungen in einem „Verwandtschaftsverhältnis“.³² Von der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts wurden Lehenwesen und Fideikommiß allerdings im Regelfall unterschiedlich behandelt, weil bei letzterem kein Lehengeber vorhanden war. Erst im 20. Jahrhundert näherte sich ihre Behandlung einander an. Deswegen werden Fideikommiß und Fideikommißrecht in der vorliegenden Untersuchung nur dort thematisiert, wo sie Parallelen zum Lehenwesen offenbaren.

²⁵ Vgl. *Patzold*, Lehnswesen, S. 28.

²⁶ *Schmoeckel*, Rechtsgeschichte der Wirtschaft, S. 76.

²⁷ Art. 2 S. 2 K 1807-Bd.

²⁸ Vgl. die Titel der in Fn. 282 (S. 62), 11 (S. 79), 28 (S. 89) und 76 (S. 99) genannten Dokumente sowie die in Fn. 46 (S. 92) enthaltenen Ausführungen.

²⁹ Vgl. S. 33.

³⁰ Zur Abkürzungstechnik bei Gesetzeswerken vgl. S. 12 und das Verzeichnis auf S. 215.

³¹ Nachricht des Finanzministeriums an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (29. November 1824), enthalten in: HStAst E 60 G, 385. Die in HStAst E 60 G, 383 enthaltenen Dokumente bezeichneten diese Leihverhältnisse als „Bauernlehen“ oder „Fallehen“.

³² Vgl. *Eckert*, Familienfideikommiss, S. 92. Die auf dem Klappentext des Werkes erwähnte Verwandtschaft von „Lehen“ und Familienfideikommiß thematisiert Eckert ansonsten allerdings kaum.

2. Räumliche Eingrenzung

Die oben aufgeworfene Fragestellung behandelt die vorliegende Untersuchung, indem sie den Blick auf Süddeutschland richtet. Im Gebietsumfang dieser Territorien und im Vergleich der Territorien zueinander wies das Lehenwesen zu Beginn des 19. Jahrhunderts dort ähnliche, wenn auch nicht völlig identische Strukturen auf.³³ Gestalt und Wirkung der Lehenrechtsgesetzgebung lassen sich daher auf Grundlage größtenteils übereinstimmender Ausgangspunkte betrachten. Unter Süddeutschland wird hier das Staatsgebiet Bayerns, Badens, Württembergs und Hessen-Darmstadts verstanden.

Den Vergleich erleichtert, daß die Behandlung des Lehenwesens in allen hier untersuchten Territorien einer landesweit einheitlichen Lehenrechtsgesetzgebung folgte³⁴. Das war in vielen anderen Gebieten Deutschlands nicht der Fall³⁵, insbesondere nicht in Preußen: Während in Brandenburg schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts alle Lehenbeziehungen aufgelöst wurden³⁶, war das Lehenwesen in den vorher zu Nassau gehörenden Landesteilen Preußens an der Wende zum 20. Jahrhundert noch unberührt³⁷. Die mit vorliegender Untersuchung in bezug auf Süddeutschland ermittelten Ergebnisse sind daher für andere Gebiete Deutschlands nur sehr bedingt aussagekräftig. Neben der Entwicklung in Süddeutschland auch diejenige in anderen Gebieten zu betrachten, würde aber den hier gewählten Vergleichsrahmen auch deshalb sprengen, weil sich die Lehenrechtsgesetzgebung dort nicht schwerpunktmäßig auf ihre Bedeutung für die Mobilisierung des Grundeigentums fixieren läßt. So spielten beispielsweise in Brandenburg militärpolitische Aspekte eine gewichtige Rolle³⁸, hinter denen die Boden- und Eigentumspolitik in der zeitgenössischen Debatte zurücktrat. Außerdem wirkten auf die noch zur Zeit des Alten Reichs entstandene Lehenrechtsgesetzgebung Konflikte zwischen landesherrlichen Rechtsquellen und Reichsrecht ein³⁹, die im Süddeutschland des 19. Jahrhunderts nicht mehr entstehen konnten.

³³ Unterschiede ergeben sich insbesondere aus der erheblich größeren Fläche Bayerns (rund 76.000 Quadratmeter) im Vergleich zu den anderen Territorien (Württemberg rund 20.000 Quadratmeter, Baden rund 15.000 Quadratmeter, Hessen-Darmstadt rund 8.000 Quadratmeter).

³⁴ Eine Ausnahme ist der Untermainkreis in Bayern, der zwischen 1808 und 1828 eine von den übrigen Landesteilen abweichende Lehenrechtsgesetzgebung kannte (vgl. Fn. 4 (S. 78)).

³⁵ Vgl. *Stobbe*, Privatrecht, S. 375 ff.

³⁶ *Loewe*, Allodifikation, S. 41 ff.

³⁷ Vgl. *Bertram*, Privatrecht, S. 109.

³⁸ *Loewe*, Allodifikation, S. 41; außerdem von *Friedberg*, Konflikt, S. 216 sowie *Riedel*, Bericht, S. 3. Während *Loewe* zusätzlich die Wahrnehmung der finanziellen Bedeutung des Lehenwesens betont (S. 43, 73 f.), bezeichnet von *Friedberg* die Aufstellung eines stehenden Heeres als alleinigen Zweck der Abschaffung des Lehenwesens (S. 231).

³⁹ Für das Beispiel Brandenburgs siehe von *Friedberg*, Konflikt, S. 221.

3. Zeitliche Eingrenzung

Zeitlicher Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung ist das Ende des Alten Reiches 1806. Erst ab diesem Zeitpunkt sind in den hier untersuchten Territorien Planungen feststellbar, signifikante Änderungen der Lehenrechtsgesetzgebung vorzunehmen. Diese beruhte bis dahin auf den Grundsätzen des gemeinen Lehenrechts, das aber durch lokal oder regional abweichende Rechtssetzung aus der Zeit des Alten Reichs überformt sein konnte.

Schon weil aufgrund der territorialen Veränderungen nach dem Ende des Alten Reiches kaum nachvollziehbar ist, welche Regelungen des gemeinen Lehenrechts in welchen Teilen der untersuchten Territorien Geltung besaßen, wird das gemeine Lehenrecht hier nicht behandelt.⁴⁰

III. Forschungsstand

1. Lehenwesen und Lehenrechtsgesetzgebung

Die Entwicklung von Lehenwesen und Lehenrechtsgesetzgebung im 19. Jahrhundert haben bisher nur wenig Beachtung gefunden. Pauschale, in ein oder zwei Sätze gegossene Aussagen prägen die bisherige Forschung.⁴¹ In namhaften Quellensammlungen zur Geschichte der süddeutschen Staaten in der Rheinbundzeit⁴² tauchen lehenrechtliche Gesetzeswerke nicht auf. Zwar existiert zeitgenössische Literatur, die sich mit der Entwicklung des Lehenwesens auseinandersetzt⁴³ oder die Lehenrechtsgesetzgebung kommentiert⁴⁴. Ergiebig sind diese knappen Texte jedoch kaum, da sie stets nur zu einzelnen Aspekten Stellung nehmen.

Gleiches gilt für die neuere, nicht nur auf Süddeutschland bezogene Forschung, die Lehenwesen und Lehenrechtsgesetzgebung dort mehr oder weniger ausführlich behandelt, wo Bezüge zu anderen Themen auftreten. In diesem Sinne spielen Lehenwesen und Lehenrecht eine Rolle – nicht nur wie soeben erwähnt – für die Rechtsgeschichte des Fideikommisses⁴⁵, sondern zum Bei-

⁴⁰ Es bildete gleichwohl in Württemberg und Hessen-Darmstadt bis zur Abschaffung des Lehenwesens die Grundlage des Lehenrechts. Einen ausführlichen Überblick über das gemeine Lehenrecht sowie partikularrechtliche Abweichungen liefert *Stobbe*, Privatrecht, S. 363–454.

⁴¹ Beispielhaft die Schilderung in *Mitteis/Lieberich*, Rechtsgeschichte, S. 432: „Mehr am Rande vollzog sich der Untergang des zur leeren Form gewordenen Lehenwesens. Die Lehenallodifikation schleppte sich über das ganze Jahrhundert hin; die letzten Reste fielen erst 1918 mit der Monarchie.“

⁴² Schimke, Regierungsakten Bayern sowie Schimke, Regierungsakten Baden.

⁴³ *Vermehren*, Erinnerungen; *Nibler*, Einfluß.

⁴⁴ *Eichhorn*, Allodifikation; *Feuerbach*, Themis.

⁴⁵ Vgl. *Eckert*, Familienfideikommiss, S. 92.

spiel auch für die Modernisierung der Steuergesetzgebung⁴⁶ oder bei der Rezeption französischen Rechts in Deutschland⁴⁷. Außerdem beschäftigen sich die Adelsforschung⁴⁸ und die Dogmengeschichte des geteilten Eigentums⁴⁹ mit Lehenwesen und Lehenrecht des 19. Jahrhunderts. In denjenigen Territorien, die ihr Postwesen durch die Belehnung von Privatpersonen mit dem Postregal organisierten⁵⁰, berührt auch die Postgeschichte lehenrechtliche Probleme.⁵¹ Die Mobilisierung des lehenrechtlich gebundenen Eigentums ist für die genannten Themenkomplexe allerdings kaum von Bedeutung.

Die Entwicklung der Lehenrechtswissenschaft von den Anfängen bis ins frühe 19. Jahrhundert ist bereits ausführlich erforscht.⁵²

Einige während des 19. Jahrhunderts entstandene Lehrbücher des Privatrechts behandeln das Lehenrecht neben anderen Themen⁵³, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschienen sogar mehrere Lehrbücher, die ausschließlich das Lehenrecht thematisierten⁵⁴; diese beschränkten sich aber im Regelfall auf überblickartige Darstellungen, deren Schwerpunkt auf der systematischen Durchdringung des Lehenrechts liegt⁵⁵. Auf regionale Abweichungen und die Veränderungen der Lehenrechtsgesetzgebung im Laufe des 19. Jahrhunderts gingen sie dabei nur wenig ein.

2. Mobilisierung des Grundeigentums

Gründlicher als Lehenwesen und Lehenrechtsgesetzgebung des 19. Jahrhunderts ist die Mobilisierung des Grundeigentums erforscht. Der Schwerpunkt

⁴⁶ Vgl. *Thier*, Steuergesetzgebung, S. 534.

⁴⁷ Vgl. *Fehrenbach*, Traditionale Gesellschaft, S. 37, 105, passim, sowie *Schubert*, Französisches Recht, S. 104, 116, 137, 166, 375, 384.

⁴⁸ *Demel*, Adelsstruktur, S. 261 f. sowie *Hofmann*, Adelige Herrschaft, S. 464.

⁴⁹ *Strauch*, Geteiltes Eigentum; *Wagner*, Geteiltes Eigentum; *Krauss*, Geteiltes Eigentum; *Schütze*, Deutung; vgl. zum Konzept des geteilten Eigentums auch S. 19 f.

⁵⁰ Vgl. S. 153.

⁵¹ *Münkler*, Postregal, S. 25, 27.

⁵² *Schulze*, Nexus feudalis; *Schulze*, Lehnrecht. Die letztgenannte Arbeit enthält auch einige Feststellungen zu Reformen der Lehenrechtsgesetzgebung während des 19. Jahrhunderts: „Weithin lockerten sie die lehnrechtlichen Bindungen, indem sie die Allodifikation durch Vereinbarung unter den Beteiligten und insbesondere die Ersetzung der Lehnsbindungen durch Familienfideikommiss erleichterten. [...] Dies begünstigte einen allmählichen Fortgang der wirtschaftlich bedingten Auflösungserscheinungen im Lehnswesen. Entgegen anfänglicher Erwartungen ist das Resultat der Reformzeit jedoch für den größten Teil Deutschlands keineswegs bereits die prinzipielle Aufhebung der Lehnsbindungen.“ (*Schulze*, Lehnrecht, S. 126).

⁵³ Beispielhaft: *Eichhorn*, Privatrecht, S. 506–610; *von Schmalz*, Privatrecht, S. 251–340; *Ortloff*, Privatrecht, S. 319–390, 595–613; *Phillips*, Privatrecht, S. 345–531.

⁵⁴ *Weber*, Lehenrecht; *Paetz*, Lehnrecht; *Roth*, Lehenrecht; *Zachariä*, Lehnrecht.

⁵⁵ *Stobbe*, Privatrecht, S. 381–454.

der Forschung liegt allerdings auf Grundeigentum in der Hand von Bauern⁵⁶. Das Schicksal lehenrechtlicher Eigentumsbindungen wird kaum beschrieben. Wenn doch, wird – meist im Zusammenhang mit gesellschaftsgeschichtlichen⁵⁷, teilweise aber auch mit genuin rechtshistorischen⁵⁸ Fragestellungen – die Entwicklung in Nord- und Ostdeutschland erörtert.⁵⁹

3. Vorarbeiten im engeren Sinne

Als Vorarbeiten im engeren Sinne, auf denen die vorliegende Untersuchung aufbauen kann, können lediglich eine Handvoll Werke genannt werden: Stolleis gibt in einem 1976 erschienenen Aufsatz einen Überblick über die „bayerische Gesetzgebung zur Herstellung eines frei verfügbaren Grundeigentums“⁶⁰. Dabei behandelt er auch lehenrechtliche Vorschriften, ohne jedoch an allen Stellen ins Detail zu gehen.

Eine bereits 1967 veröffentlichte Dissertation von Bärbel Schneiderfritz⁶¹ vergleicht die lehenrechtlichen Inhalte des Codex Maximilianus Bavaricus Civilis von 1756 mit den Inhalten des 1808 in Kraft getretenen bayerischen Lehenedikts⁶². Diejenigen Teile der Arbeit, in denen nicht hauptsächlich der Inhalt der beiden Gesetzeswerke wiedergegeben wird, fallen relativ knapp aus⁶³. Zur bayerischen Lehenrechtsgesetzgebung seit 1848 sagt die Arbeit gar nichts, obwohl ihr Titel einen Blick auf die „letzte Phase“ des bayerischen Lehenwesens verspricht.

Zuletzt hat Hartmut Fischer in seiner Dissertation „Die Auflösung der Fideikommiss und anderer gebundener Vermögen in Bayern nach 1918“ die Abschaffung des Lehenwesens in Bayern mit Fokus auf der diesbezüglichen Gesetzgebung des 20. Jahrhunderts unter die Lupe genommen.

Der Mangel an thematisch einschlägigen Vorarbeiten beeinflusst den Gang der vorliegenden Untersuchung wesentlich. Bis auf die detaillierte Untersuchung Fischers sind die Erkenntnisse der Vorarbeiten als Ausgangspunkt für vertiefte Untersuchungen wegen ihrer Knappheit kaum geeignet. Die in den

⁵⁶ Vgl. nur die bei *Hedemann*, Fortschritte, enthaltenen Verweise. Hedemann behandelt nur ausnahmsweise auch Grundeigentum in der Hand Adelliger (zum Beispiel S. 25, 49, 53 ff.). Siehe außerdem von *Hippel*, Régime féodal, S. 290 ff.

⁵⁷ *Flügel*, Rittergüter, S. 43 ff., *Schiller*, Rittergut, S. 40 ff.

⁵⁸ Vgl. *Müller*, Eigentumsrecht, S. 9. Die Arbeit betrachtet die Entwicklung des „adligen Eigentumsrechts“ Brandenburgs und Pommerns eher als Kampf bestimmter Adelliger um Privilegien denn unter dem Gesichtspunkt der Entstehung des modernen Immobiliarsachenrechts.

⁵⁹ *Flügel*, Rittergüter, handelt von Kursachsen, *Müller*, Eigentumsrecht, von Brandenburg und Pommern, schließlich *Schiller*, Rittergut, nur von Brandenburg.

⁶⁰ *Stolleis*, Gesetzgebung, S. 1.

⁶¹ *Schneiderfritz*, Letzte Phase.

⁶² Vgl. dazu S. 78.

⁶³ Vgl. zu der Arbeit außerdem Fn. 41 (S. 92).

Vorarbeiten schon behandelten Entwicklungsschritte der bayerischen Lehenrechtsgesetzgebung werden deswegen – aus dem Blickwinkel der hier aufgeworfenen Fragestellung – erneut nachgezeichnet, wobei die Darstellung der letzten Phase der bayerischen Gesetzgebung mit Blick auf die ausführliche Behandlung Fischers gestraffter ausfällt.

IV. Gang der Darstellung

Die vorliegende Untersuchung gliedert sich inhaltlich in drei Abschnitte. Den Hauptbestandteil bildet die für Bayern, Baden, Württemberg und Hessen-Darmstadt jeweils einzeln ausgeführte Darstellung der Lehenrechtsgesetzgebung⁶⁴. Dort wird in chronologischer Reihenfolge die Entstehung aller Gesetze und Gesetzentwürfe mit Bezug zum Lehenrecht nachvollzogen, wobei am Ende regelmäßig die Abschaffung des Lehenwesens steht. Inhalt, Zusammenspiel und Funktion einzelner Regelungen werden mit Blick auf ihren Beitrag zur Mobilisierung des lehenrechtlich gebundenen Grundeigentums erläutert.

Eingerahmt wird die Behandlung der Lehenrechtsgesetzgebung von zwei Kapiteln, die sich mit dem Regelungsgegenstand der Lehenrechtsgesetzgebung beschäftigen. Der Erläuterung der Lehenrechtsgesetzgebung vorgeschaltet ist ein Kapitel, das einen Eindruck von Gestalt und Bedeutung des Lehenwesens im 19. Jahrhundert vermittelt. Die dort dargestellten Erkenntnisse bieten keine eigenständige, umfassende Untersuchung zum Zustand des Lehenwesens, sondern nur einen Überblick über diejenigen Aspekte, die als Grundlage für das Verständnis der Lehenrechtsgesetzgebung unabdingbar sind. Ihr Inhalt bezieht sich auf den Zeitraum vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Beseitigung des Lehenwesens, der von Territorium zu Territorium unterschiedlich lang dauerte. Weil der Zustand des Lehenwesens in allen hier untersuchten Territorien strukturell vergleichbar war, gelten die Ausführungen für alle Territorien, sofern nicht in einzelnen Punkten auf Unterschiede hingewiesen wird.

Der Erläuterung der Lehenrechtsgesetzgebung folgt ein Kapitel, das den Verlauf der fast ausschließlich im Wege der Allodifikation⁶⁵ geschehenen Beseitigung des Lehenwesens in den einzelnen Territorien beschreibt. Auch dieses Kapitel hat nicht den Anspruch, eine aus sich heraus aussagekräftige Schilderung zu sein, es soll lediglich die Zusammenhänge zwischen dem Verlauf der Allodifizierung und der zuvor erläuterten Lehenrechtsgesetzgebung verdeutlichen.

⁶⁴ Siehe S. 77 ff., 115 ff., 151 ff., 177 ff.

⁶⁵ Zum Begriff siehe S. 15.

Den Gang der Darstellung schließt eine Zusammenfassung ab, die die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung in gedrängter Form darstellt.

V. Methodenfragen

Der soeben geschilderte Gang der Untersuchung wird wesentlich durch methodische Überlegungen bestimmt. Der von den bereits erwähnten⁶⁶ Vorarbeiten gewählte Ansatz, sich auf Wiedergabe und (kurz gefaßte) historische Einordnung von Normen zu beschränken, verspricht nicht immer zielführend zu sein. Eine solche bloße „Nacherzählung“ von Gesetzestexten bietet oft nicht mehr Erkenntnisgewinn als die aufmerksame Lektüre des Gesetzeswortlauts selbst. Insbesondere läßt dieser Ansatz den Leser im unklaren darüber, in welcher Verfassung sich der Gegenstand befindet, auf den sich die Gesetzgebungstätigkeit bezieht. Obwohl es naheliegt, in einer Arbeit zum Lehenrecht zumindest in groben Zügen darüber zu informieren, wie viele Lehenbeziehungen existierten, wer dort als Lehenehmer auftrat und welche Lehenobjekte diese Lehenbeziehungen beinhalteten, finden sich solche Informationen in den beiden Vorarbeiten nicht. Die Schwierigkeiten dieser Herangehensweise vermag folgendes Beispiel zu illustrieren: Die Bedeutung einer gesetzlichen Regelung, die die Errichtung neuer Lehenbeziehungen untersagt, läßt sich mit dem Wissen, daß in einem bestimmten Territorium während des 19. Jahrhunderts keine neuen Lehenbeziehungen mehr errichtet wurden⁶⁷, weitaus zuverlässiger einschätzen als allein auf Grundlage des Normtextes. Die vorliegende Untersuchung möchte daher die Erläuterung der Lehenrechtsgesetzgebung und ihrer Entstehung mit einer Darstellung ihres Regelungsgegenstandes und ihrer Auswirkungen darauf zu einem aussagekräftigen Gesamtbild vereinen.

VI. Quellen

Als Quellen zieht diese Untersuchung schwerpunktmäßig den archivalisch überlieferten Niederschlag der Verwaltungstätigkeit der Lehenhöfe⁶⁸ heran. Die betreffenden Akten werden im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München, im Generallandesarchiv Karlsruhe, im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt verwahrt. Sowohl die Entwicklung der Lehenrechtsgesetzgebung als auch der Zustand des Lehenwesens und der Verlauf der Allodifizierung lassen sich anhand dieser Akten nachvollziehen, wenn

⁶⁶ Siehe S. 8.

⁶⁷ Vgl. S. 28.

⁶⁸ Zur Funktion der Lehenhöfe siehe S. 67.

Register

Kursiv gesetzte Zahlen zeigen an, daß der gesuchte Begriff in den Fußnoten der genannten Seite zu finden ist.

Die Begriffe Baden, Bayern, Hessen(-Darmstadt) und Württemberg sind im nachfolgenden Verzeichnis aus Platzgründen nicht aufgeführt. Auch eine Untergliederung der aufgeführten Begriffe anhand der zugehörigen Adjektive findet nicht statt. Insoweit gibt das Inhaltsverzeichnis Auskunft.

- Ablösungsgesetzgebung 33, 50, 104, 161
Ackermann, Friedrich 111
Adelsheim, Freiherren von 194
Afterbelehnung 14, 85
Allertshausen 196
Allod 15
Allodifikation 9, 81, 89 f., 101, 104 ff.,
129 ff., 154 f., 159 ff., 178 ff., 204
– Begriff 15
– Zuständigkeit der Lehenhöfe 71
Allodifizierung 9, 189 ff.
Altes Reich 5, 6, 25, 28, 43
Anwartschaft 22
Appropriation 15
Armansperg, Joseph Graf von 101 ff.
Arnim, Achim von 1, 3
- Badisches Landrecht 120 f., 137, 142
Bamberg (Bistum) 25
Bamberg (Landkreis) 200
Bauernbefreiung 33, 76, 152
Belehnungszeremoniell 16, 65, 211 ff.
Berlichingen, Freiherren von 33, 43
– B.-Roßbach, Freiherren von 194
Berstett, Wilhelm von 133
Bettendorf 194
Bindungswirkung
– horizontale 22, 108, 170, 204
– vertikale 22, 204
Bismarck, Otto von 2
Blaubeuren 36
Bodenzins 80 ff., 159, 191 f., 179
Boscher, Anton von 175
- Brandenburg 5
Brauer, Johann Nikolaus Friedrich 120,
125, 132
Bürgerliches Gesetzbuch 110, 148
- Castell, Freiherren von 191, 193
Code Napoléon 120, 125, 177
Codex Maximilianus Bavaricus Civilis 8, 78, 90, 94
- dominium directum* s. Obereigentum
dominium utile s. Untereigentum
Donnersberg (Departement) 177
Dotationslehen 28, 41 f.
- Eckartshausen 200
Eigentumsbindung s. Bindungswirkung
Ellingen 43
Erbzins s. Bodenzins
Erstbelehnung s. Lehenbeziehungen, dort
neu errichtete L.
Eventualbelehnung 14
Expektanz 22
- Fahnenlehen 128
Familienfideikommiß 4, 40, 41, 42, 75,
102, 126, 139, 150, 186 f., 209
Fechenbach 33
Felonieprozesse 44 f.
féodalité 4, 177
feudalism 4
feudum emittum s. Lehenkörper, dort
erkaufter L.

- feudum oblatum* s. Lehenkörper, dort auftragener L.
- Fideikommiß s. Familienfideikommiß
- Firmas, Grafen von 33
- Flandern 75
- Folgeberechtigte s. Lehenfolgeberechtigte
- Franken (geographische Bezeichnung) 23
- französisches Recht 7
- Freyberg-Eisenburg, Freiherren von 191
- Fürstenberg, Fürsten von 29, 43
- Fürstenberg, Josef Erwin Freiherr von 28
- Fugger, Fürsten von 54
- Gebühren s. Lehengebühren
- Geschlechtslehen 119, 137
- geteiltes Eigentum 19 f., 125
- Giengen 132
- Göler 54
- Grundbesitz
- Bedeutung im Lehenwesen 38 ff.
 - Sprachgebrauch 12
 - Umfang lehenrechtlich gebundenen G. 41 f.
 - Umgang des Lehennhmers mit G. 43 ff.
- Hall s. Schwäbisch Hall
- Hallerstein, Freiherren von 61
- Handlehen 128
- Haßberge (Landkreis) 197
- Hauptfall 20, 70, 109
- Hegenberg-Dux, Friedrich Adam Justus Graf von 105
- Heimfall 20, 51, 55 f., 64, 81
- Wahrscheinlichkeit eines H. 60 ff.
- Heynitz, Friedrich Gottlieb Benno von 79
- Hohenlohe-Oehringen, Fürsten von 53
- Holzappel 191
- Hornstein, Freiherren von 195
- H.-Biethingen, Freiherren von 195
- Hypothek 51 ff.
- Isarkreis s. Oberbayern (Regierungsbezirk)
- Kanzleilehen 78, 92
- Karl Friedrich (Markgraf, später Großherzog von Baden) 65, 132
- Kirchheim 54
- Kollateralfall 21
- Kommendation 16, 66
- Konsolidation 15, 21
- Konstanz (Hochstift) 25
- Konstitutionsedikt, fünftes
- Inhalte 116 ff.
 - Regelungsziele 118 f.
- Kurpfalz 25
- Lehen s. auch Lehenkörper, Lehenobjekt
- Sprachgebrauch 11
- Lehenbeziehung
- Begriff 11
 - Bestand an L. 23 ff.
 - Immobilienvermögen als Kernbestandteil von L. 30 ff.
 - neu errichtete L. 28 f.
 - ohne Beteiligung des Staates als Lehengeber 29
 - Symbolkraft 64 ff.
 - „typische“ L. 74 f.
- Lehenbrief 11, 20, 73, 83 f.
- Lehenedikt
- Inhalte 78 ff., 83 ff.
 - Reformpläne 101 ff.
 - Regelungsziele 90 f.
 - Revision 98 ff.
 - Umsetzung 82 f.
- Lehenfolgeberechtigte 14, 20, 138 ff., 149 f., 167 f., 186
- als Nachfolger des ersten Lehennhmers 21 f.
 - Haftung 84 f., 123 f., 171
 - Rangfolge 120 f.
- Lehenfolger s. Lehenfolgeberechtigte
- Lehenfonds 58 ff., 63
- Lehengeber
- Gebühreneinnahmen 63 f.
 - Regent als L. 16
 - Staat als L. 16
 - Symbolkraft der Lehenbeziehung für den L. 64 ff.
 - Wahrnehmung des Lehenwesens durch den L. 55 ff.

- Lehengebühren 63 f., 78, 92, 100 f., 126 ff.
- Lehenherrlichkeit 16
- Lehenhöfe
- Arbeitsweise 72 ff.
 - Personal 68
 - Verortung 67 ff.
 - Zuständigkeit 70 f.
- Lehenkörper
- Allodifikation s. dort
 - als Sicherheit 51 ff.
 - auftragener L. 15, 107, 112, 204
 - Begriff 11
 - Bestand an L. 23 ff.
 - Erbfolge in den L. 20, 61 f., 83 ff., 119 ff.
 - erkaufte L. 15, 107, 112, 204
 - heimgefallene L. 57 ff.
 - Gegenstände von L. 30 ff.
 - ohne Immobilienvermögen 32
 - Veräußerung 85 ff., 124 ff.
 - Verpfändung 51 f., 87 ff., 99 f., 124 ff.
 - Wert 46 ff.
 - wirtschaftliche Nutzung durch den Lehengeber 55 ff.
 - wirtschaftliche Nutzung durch den Lehennehmer 46 ff., 98
- Lehennehmer
- Adelige als L. s. hier Status
 - Bedeutung lehenrechtlich gebundenen Grundbesitzes für den L. 42
 - Eigenschaften 18
 - juristische Personen als L. s. hier Status
 - natürliche Personen als L. s. hier Status
 - Status 33 ff.
 - Wahrnehmung des L. als eigentlicher Berechtigter 45 f.
 - Wahrnehmung des Lehenwesens durch den L. 38 ff.
- Lehenobjekte
- Begriff 11
 - Kategorisierung 29 f.
 - Natur von L. 30 ff.
- Lehenrecht
- als Sonderprivatrecht 75
 - gemeines L. 6, 78
- Lehenrevers 73, 197 ff.
- Lehenverband 11
- Lehenvertrag 13
- Lehenwesen
- Abgrenzung des adeligen L. 3, 4
 - als System von Lehenbeziehungen 13
 - dingliche Seite 19 ff.
 - Grundbesitz, Bedeutung von 38 f.
 - Grundlagen des L. im 19. Jahrhundert 13
 - persönliche Seite 15 ff.
 - statistische Bedeutung 22 ff.
 - Wahrnehmung durch den Lehengeber 55 ff.
 - Wahrnehmung durch den Lehennehmer 38 ff.
- Leiheverhältnisse, bäuerliche 4, 51, 78, 117, 132
- Leihzwang 21
- Leopold (Großherzog von Baden) 133, 139
- Lerchenfeld, Gustav Freiherr von 59, 104
- Libri Feudorum* 171
- Linden, Joseph Freiherr von 172
- Löwenstein-Wertheim, Fürsten von 43
- Ludwig I. (Großherzog von Baden) 54
- Ludwig I. (Großherzog von Hessen) 178
- Ludwig I. (König von Bayern) 28, 58 f., 63, 101, 103
- Ludwig II. (König von Bayern) 58
- Ludwig III. (König von Bayern) 28
- Mainz (Fürstbistum) 25, 28
- Maroldsweisach 197
- Maximilian I. Joseph (König von Bayern) 16, 28, 58, 61
- Maximilian II. Joseph (König von Bayern) 59, 63, 104, 109
- Mecklenburg 196
- Mittelfranken (Regierungsbezirk) 62, 190
- Mittermaier, Carl Joseph Anton 133 f.
- Mutung 20, 45, 70, 118
- Nassau 5
- Nebenfall 20

- Neurath, Constantin Franz Freiherr
 von 172
nexus feudal 13
 Niederbayern (Regierungsbezirk) 62,
 190, 191
 Niederösterreich 25
 Normann-Ehrenfels, Grafen von 28
nulle terre sans seigneur 40

 Oberbayern (Regierungsbezirk) 24, 62,
 190
 Obereigentum 19, 20, 21, 46, 52, 55, 71,
 104
 Oberfranken (Regierungsbezirk) 62,
 190, 192
 Oberhessen 68, 177
 Oberpfalz (Regierungsbezirk) 24, 62,
 190, 191
 Oettingen-Spielberg, Fürsten von 191
 Oettingen-Wallerstein, Ludwig Fürst
 zu 108
 Österreich 25

 Paulskirchenversammlung 104, 136,
 160, 183
 Pfandrechtsgesetzgebung 46, 57
 Postregal 7, 153
 Postwesen 7, 156
 Preßburger Friede 72

 Radolfzell 36, 193
 Rangerhöhung 34
 Refutation 15
 Regenkreis s. Oberpfalz (Regierungs-
 bezirk)
 Reich s. Altes Reich
 Reichenau (Kloster) 25
 Reichmannsdorf 200
 Reichsdeputationshauptschluß 17, 23,
 35, 72
 Reischach, Freiherren von 195
 Reitzenstein, Freiherren von 48
 Rennersberg 200
 Reuß 196
 Revolution von 1848/49 135 ff., 160 ff.,
 183 ff.
 Rheinessen 68, 177
 Ritterlehen 4

 Rottmann, Freiherren von 44
 Rudler, Franz Joseph 177

 Sachsen 92
 Schad von Mittelbiberach, Moritz 175
 Schenk zu Schweinsberg, Freiherren
 von 195
 Schenkendorf, Max von 2
 Schlüsselfeld 200
 Schnetzer, Johann Michael 106
 Schrottenberg, Freiherren von 193
 – Ferdinand Freiherr von S. 196, 200 ff.
 – Johann Joseph Freiherr von S. 200 ff.
 – Josef Franz Freiherr von S. 200
 Schwaben (bayerischer Regierungsbe-
 zirk) 23, 62, 190, 191
 Schwäbisch Hall 36
 Seinsheim, Carl Graf von 109
 Sondererbfolge 20
 Sonderprivatrecht 75
 Stammgut 126, 142, 146
 Stammlehen 119, 137
 Standesherrn 34, 117, 128, 184
 Starkenburg 68, 177 f.
 Stettenberg (Reichsritterschaft) 25
 Steuergesetzgebung 7
 Straßburg (Hochstift) 25

 Thronlehen 79, 91, 128, 131 f.
 thronlehenbare Würden 79
 Thüngen, Freiherren von 193
 Thurn und Taxis, Fürsten von 66, 153,
 156
 Tilgungsplan 99
 Treppendorf 197
 Treueverpflichtung 65, 92
 – Adressat 15, 66
 – Inhalt 17
 Trier (Fürstbistum) 25, 28

 Untereigentum 19, 21, 52
 Unterfranken (Regierungsbezirk) 24,
 48, 61, 62, 64, 73, 78, 190, 192, 196
 Untermainkreis s. Unterfranken (Regie-
 rungsbezirk)
 Untermelsendorf 200

- Vererbung von Lehenkörpern s. Lehenkörper, dort Erbfolge
Vocawind 200
- Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Fürsten von 53
Weihenstephan (Lehenkörper) 28
Widder, Adolf 34
Widder, Gabriel von 34
- Wilhelm I. (König von Württemberg) 53, 152, 153, 155 ff.
Wrede, Fürsten von 43
Worms (Hochstift) 25
Württembergischer Creditverein 53
Würzburg (Bistum) 25
- Zeilberg 197
Zeppelin, Grafen von 28
zerteiltes Eigentum s. geteiltes Eigentum

